



53 – Gesundheitsamt

Dienstgebäude Kreishaus
Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg

**Informationen zur Vorstellung von Kindern und Jugendlichen beim
Fachberater im Gesundheitsamt**

Welche Kinder und Jugendliche können bzw. sollen an den Sprechtagen vorgestellt werden?

1. In erster Linie Kinder und Jugendliche mit schweren und komplexen Störungen der Sprache (rezeptiv und expressiv) sowie Kommunikationsstörungen, die
 - a. hartnäckig und lang andauernd (mindestens 6 Monate) sind
 - b. sozial-emotionale Probleme nach sich ziehen
 - c. bereits längere Zeit ambulant behandelt wurden (ca. 20 - 30 Therapieeinheiten) mit kaum erkennbaren Therapiefortschritten und/oder Frühförderung/ Sprachförderung erhalten haben
 - d. Kinder mit Beeinträchtigungen der Hörfähigkeit (ab Kleinkindalter) bzw. mit Hinweisen auf auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen (AVWS) ab ca. 3 - 4 Jahren.
 - e. Der HNO-Status sollte möglichst bereits vor der Vorstellung im Gesundheitsamt abgeklärt sein.
2. Kinder mit einer allgemeinen Entwicklungsverzögerung oder zusätzlichen Beeinträchtigung Leitsymptomatik: nicht Sprache), bei denen eine heilpädagogische Maßnahme eingeleitet wurde (Heilpädagogischer oder Integrationskindergarten), sollen erst dann vorgestellt werden, wenn unter Umständen die Umsetzung in einen Sprachheilkindergarten (Spraki) in Frage kommt (ab Anfang eines Jahres).
3. Im Frühjahr und Spätherbst werden vorwiegend solche Kinder von der Fachberatung überprüft, für die aufgrund der o.g. Kriterien eine teilstationäre Sprachheilbehandlung in Frage kommt.
4. In den weniger starken Auslastungszeiten der Sprechtage sind auch Vorstellungen von Kindern möglich, bei denen eine Kontrolle von ambulanter Therapie notwendig erscheint (z.B. eine Wiedervorstellung zur Wirksamkeitskontrolle der Behandlung).
5. Kinder mit einer wesentlichen Sprachstörung können ab ca. 4 Jahren in einen Spraki aufgenommen werden; ab 3 Jahren ist die Aufnahme in einen Kindergarten für Hörgeschädigte möglich (hier ist allerdings eine sozial-medizinische Stellungnahme des kinder- und jugendärztlichen Dienstes erforderlich).
6. Für die Verordnung von ambulanten Therapien und die Einleitung einer stationären Sprachintensivtherapie (u. a. Reha-Klinik Werscherberg) ist grundsätzlich der betreuende Vertragsarzt (z.B. Hausarzt, Kinderarzt, HNO-Arzt) zuständig. Die Fachberatung kann in begründeten Einzelfällen in Anspruch genommen werden (siehe oben).
7. Für die Frage der Einleitung eines Überprüfungsverfahrens auf sonderpädagogischen Förderbedarf ist die zuständige Grundschule/Förderschule verantwortlich.